

AKTION MEDIENFREIHEIT



AKTION MEDIENFREIHEIT
POSTFACH 470
8702 ZOLLIKON

WWW.MEDIENFREIHEIT.CH
INFO@MEDIENFREIHEIT.CH

VORSTAND:

NATALIE RICKLI, NATIONALRÄTIN, WINTERTHUR (PRÄSIDENTIN)
CHRISTIAN WASSERFALLEN, NATIONALRAT, BERN (VIZEPRÄSIDENT)
MARTIN BALTISSER, BREMGARTEN – PIERRE BESSARD, LIB. INSTITUT, LAUSANNE – THOMAS MAIER
ALT NATIONALRAT, DÜBENDORF – THOMAS MÜLLER, NATIONALRAT, RORSCHACH – PHILIPPE NANTERMOD,
NATIONALRAT, TROISTORRENTS – MARCO ROMANO, NATIONALRAT, MENDRISIO – GREGOR RUTZ,
NATIONALRAT, ZÜRICH – ANDRI SILBERSCHMIDT, GEMEINDERAT, ZÜRICH

per E-mail:

rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation

Abteilung Medien

Zukunftstrasse 44

Postfach 252

2501 Biel

Zürich / Bern, den 15. Oktober 2018

Vernehmlassung: Bundesgesetz über elektronische Medien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vorstands der Aktion Medienfreiheit danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben aufgeführten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns inhaltlich wie folgt:

Die Aktion Medienfreiheit lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Der diesbezügliche Handlungsbedarf ist nicht gegeben: Es braucht kein neues Gesetz über elektronische Medien. Angesichts der technologischen Entwicklungen wäre eine Deregulierung wichtig – nicht zusätzliche Gesetze. Es ist höchste Zeit, die längst fällige Kurskorrektur in der Medienpolitik vorzunehmen. Der „Service public“-Auftrag ist genau zu definieren, Marktverzerrungen sind abzubauen, und den Unternehmen ist mehr unternehmerische Freiheit zu gewähren. Dies alles kann über eine Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes passieren.

Zum Erlass eines solchen Gesetzes fehlt zudem die verfassungsmässige Grundlage. Weder für die Regulierung des Internets noch für direkte Medienförderung besteht eine Zuständigkeit des Bundes.

Nach Auffassung der Aktion Medienfreiheit kultiviert der vorliegende Entwurf für ein neues Bundesgesetz über elektronische Medien eine veraltete Optik der Medienlandschaft: Staatlich finanzierte oder geförderte Angebote werden als qualitativ höherwertig angesehen, während private Initiativen als kommerziell motiviert – und damit qualitativ ungenügend – abgetan werden. Mit dieser Begründung werden immer neue Subventionen gesprochen und immer mehr Bereiche reguliert.

Der Zweckartikel, welcher den Bund nicht nur für die Förderung der Qualität von Medien als zuständig erklärt, sondern auch noch für die demokratische, soziale und kulturelle Entwicklung der Schweiz, spricht Bände. All diese Belange sind keine Staatsaufgaben.

Der vorliegende Entwurf wird zu **mehr Abhängigkeiten**, zu mehr staatlichem Einfluss, zu neuen Geldflüssen und zu **weniger Angebotsvielfalt** führen – Punkte, die aus demokratischer Sicht bedenklich und aus Sicht der Konsumenten nachteilig sind.

Der Bundesrat verfügt unseres Erachtens über **keine verfassungsmässige Kompetenz**, ein solches Gesetz zu erlassen: Die Bundesverfassung sieht weder die Regulierung des Internets noch staatliche Medienförderung als Aufgaben des Bundes vor. Dass mittlerweile in der politischen Diskussion sogar über Subventionen für Verlagshäuser gesprochen wird, zeigt, wie verfahren die Situation ist. Der vorliegende Regulierungsvorschlag führt faktisch zu einer **Regulierung der gesamten Medienlandschaft**, indem über den Online-Bereich auch die Verlagshäuser – und damit auch die Zeitungen – erfasst werden.

Die Medienpolitik soll sich nach dem **Subsidiaritätsprinzip** ausrichten: Was Private erbringen können, soll ihnen auch überlassen werden. Doch das Subsidiaritätsprinzip scheint in der laufenden „Service public“-Debatte völlig in Vergessenheit zu geraten: Mit Sorge stellt die Aktion Medienfreiheit fest, dass der „Service public“ auf immer mehr Bereiche ausgedehnt wird. Damit wird es bald keine Medienanbieter mehr geben, welche keine Subventionen erhalten. Das Mediengesetz verstärkt diesen Trend zusätzlich, indem neu Nachrichtenagenturen ohne Not subventioniert werden sollen. Eine **funktionierende Medienvielfalt** jedoch setzt **inhaltliche und finanzielle Unabhängigkeit vom Staat** voraus.

Die genannten bedenklichen Entwicklungen sind umgehend zu stoppen. Bereits vorhandene private Angebote dürfen nicht durch staatlich finanzierte Anbieter konkurrenziert werden. Die Aktion Medienfreiheit wird die weitere Debatte um das Mediengesetz kritisch mitverfolgen und auch künftig gegen die staatliche Regulierungsflut kämpfen. Wo wirklich gesetzliche Änderungen nötig sind, kann dies über eine Gesetzesrevision des Radio- und Fernsehgesetzes erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir folgt Stellung:

Art. 1

Die Förderung der Qualität und die Förderung der demokratischen Entwicklung unseres Landes sind keine Staatsaufgaben. Die Gesetzgebung hat sich darauf zu konzentrieren, optimale Rahmenbedingungen für die Medienunternehmen zu schaffen.

Art. 2

Es ist befremdend, dass der Bundesrat darüber entscheiden soll, welche Programme geringe publizistische Tragweite haben und welche nicht. Solche Einschätzungen sollen die Konsumenten – und damit der Markt – vornehmen, nicht die Behörden.

Art. 5

Unabhängig ist ein Medium dann, wenn es inhaltlich, aber auch finanziell vom Staat unabhängig ist. Es ist widersprüchlich und aus demokratischer Sicht auch gefährlich, die Unabhängigkeit gesetzlich festzuschreiben, dann aber staatliche Subventionen zu sprechen und gleichzeitig Programmaufträge zu erteilen.

Art. 12

Mit den formulierten Förderungspflichten, welche auch für Anbieter ohne Leistungsauftrag gelten sollen, greift der Bund einmal mehr massiv in den Wettbewerb ein. Solche planwirtschaftlichen Anliegen sind einer liberalen Staatsordnung fremd.

Art. 14

Wir lehnen jegliche Ausdehnung von Werbeverboten und die Schaffung neuer Verbote ab.

Art. 21 Grundsätze

Die SRG-Konzession beeinflusst den gesamten Medienmarkt. Der immer grössere Umfang des „Service public“-Auftrags führt zu Marktverzerrungen. Die Erteilung der Konzession ist damit nicht nur in volkswirtschaftlicher Sicht von grosser Tragweite, sondern sie ist ein hochpolitischer und darum auch quasi-gesetzgeberischer Akt. Aus diesem Grund braucht es eine Mitsprache des Parlaments bei der SRG-Konzession, z. B. in Form einer Rahmenkonzession. Die Details soll das zuständige Departement regeln. Diesen Entscheid an ein Expertengremium zu übertragen, welches nicht demokratisch legitimiert ist und nur schwer kontrolliert werden kann, ist klar abzulehnen (vgl. hierzu auch Anmerkungen zu Art. 92 ff.).

Art. 22 Inhalt des Leistungsauftrags

Die Inhalte des Leistungsauftrags sind widersprüchlich und unklar formuliert. Auf weiten Strecken sind die SRG-Zuständigkeiten auch schon in der neuen Konzession geregelt. Dies ist, wie bereits andernorts angemerkt, störend: Es kann nicht angehen, dass die Exekutive das Parlament vor vollendete Tatsachen stellt, indem über Konzessionen schon entschieden wird, bevor die Diskussion zur Gesetzesvorlage eröffnet worden ist. In Bezug auf den Leistungsauftrag ist nun zwingend und endlich eine offene, umfassende Diskussion zu führen.

Art. 46 Grundsatz

Die direkte Förderung einzelner Medienangebote ist aus liberaler Sicht klar abzulehnen. Es ist gefährlich, die Entscheidung, was gefördert werden soll, einer Expertengruppe ohne jede demokratische Legitimation zu übertragen.

Art. 73 Nachrichtenagenturen

Die Aktion Medienfreiheit lehnt die Subventionierung von Nachrichtenagenturen ab. Möglich bleiben sollen aber spezifische Leistungsaufträge für kleine Sprachregionen wie z.B. das Tessin.

Art. 76 Medienforschung

Die Branche ist gerade mit dem sich verändernden Nutzerverhalten auch in Zukunft auf Daten aus der Nutzungsforschung angewiesen. Dass der Bundesrat die Beiträge für die Stiftung für Nutzungsforschung (Art. 78 – 81 RTVG) streichen möchte, ist daher unverständlich. Es bietet sich an, die Dienstleistungen der Mediapulse AG weiterhin finanziell zu unterstützen und dies gesetzlich zu verankern.

Art. 92 ff. Kommission für elektronische Medien

Die Aktion Medienfreiheit lehnt die Schaffung eines solchen Expertengremiums dezidiert ab. Es war nie das Ansinnen der nationalrätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, eine solche Instanz zu schaffen: Das Postulat 16.3630 strebte vielmehr die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde an. Damit sollte eine unabhängige Aufsichtsinstanz (nicht Regulationsbehörde) geschaffen werden, um die Schwierigkeiten zu beheben, welche sich immer wieder aufgrund der Nähe zwischen UVEK, BAKOM und SRG ergeben haben.

Es geht nicht an, dass nun ein demokratisch nicht legitimes Gremium geschaffen wird, um die Verantwortung für heikle politische Entscheide abzuschieben. Von der Schaffung einer solchen unnötigen Kommission ist deshalb abzusehen.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

AKTION MEDIENFREIHEIT

Die Präsidentin:



Natalie Rickli
Nationalrätin

Vizepräsident:



Christian Wasserfallen
Nationalrat



Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Aktion Medienfreiheit, Postfach 470, 8702 Zollikon info@medienfreiheit.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an rtvg@bakom.admin.ch.

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Frage falsch gestellt. "Service public"-Leistungen sind immer Radio- und TV-Beiträge. Dienstleistungen im Online-Bereich sollen gebühren- und staatsunabhängig bleiben, da dort eine genügende Angebotsvielfalt herrscht.

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Frage falsch gestellt. Das Postulat 16.3630 der KVF-N zielte auf eine unabhängige Aufsichtsbehörde, nicht auf eine Regulierungsinstanz. Eine unabhängige Kommission, welche Aufsichtsfunktionen wahrnimmt, ist zu begrüßen - nicht aber eine Regulierungsbehörde. Regulierung ist Sache demokratisch gewählter und kontrollierter Instanzen.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission

Bundesrat

Bemerkungen:

Frage falsch gestellt. Die Aktion Medienfreiheit ist der Auffassung, dass das Parlament in die Definition des "Service public"-Auftrags - und damit auch in die Erteilung der Konzession - eingebunden werden muss.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Ein Online-Werbeverbot für die SRG war immer unbestritten.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Ziel einer Gesetzesrevision müsste sein, mehr Freiraum zu schaffen, damit private Medienanbieter unternehmerisch tätig sein können. Mit einem Kooperationszwang schafft man faktisch nur neue Abhängigkeiten und schränkt die Programmvierfalt ein.

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Medienförderung ist generell abzulehnen, da sie gefährliche Abhängigkeiten schafft.

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Aus- und Weiterbildung von Journalisten ist eine private Aufgabe der Medienunternehmen.

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

Es ist nicht nur überflüssig, sondern gefährlich, im Online-Bereich, der boomt, staatliche Subventionsstrukturen aufzubauen.

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmassnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen: